



Richtlinien zur Ernennung zum „außerplanmäßigen Professor“ oder zur „außerplanmäßigen Professorin“

in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 6. Februar 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-101.pdf)

I. Rechtsgrundlagen:

– Art. 29 BayHSchPG

Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen

(1) ¹Auf Antrag des Fakultätsrats kann der Präsident oder die Präsidentin Privatdozenten und Privatdozentinnen nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, die überwiegend an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein soll, zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bestellen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Art. 30 vorliegen. ²Die Sechsjahresfrist nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen auf bis zu vier Jahre abgekürzt werden.

(2) ¹Die Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin lässt die Rechtsstellung von Privatdozenten und Privatdozentinnen unberührt. ²Außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sind befugt, die Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ als akademische Würde zu führen.

– Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 BayHSchPG

Für den Widerruf der Lehrbefugnis (Art. 65 Abs. 10 BayHSchG) und der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin gilt Art. 27 entsprechend.

– Art. 27 BayHSchPG

Widerruf der Bestellung

(1) ¹Das Staatsministerium kann im Benehmen mit der Hochschulleitung die Bestellung widerrufen, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin

1. zum Professor oder zur Professorin an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ernannt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung im Ausland erhält oder
2. vor Vollendung des 62. Lebensjahres aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Obliegenheit zur unentgeltlichen Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht erfüllt.

²Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin

1. schriftlich gegenüber dem Staatsministerium verzichtet oder
2. zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Mit dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“.

- ¹Mit Beschluss des akademischen Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. Mai 1996 erwartet die Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis eine Lehrtätigkeit von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester. ²Rechtlich zulässig ist nach jüngster Rechtsprechung lediglich die Forderung nach einer Semesterwochenstunde pro Semester.

II. Hochschulinterne Regelungen:

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg betrachtet die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin als eigenen Vorgang und nicht als nachgeordneten Teil des Habilitationsverfahrens.

(2) Nach sechs Jahren, bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen bereits nach vier Jahren, können Privatdozenten beziehungsweise Privatdozentinnen einen Antrag auf Ernennung beim zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin stellen.

(3) ¹In einem förmlichen Verfahren stellt die jeweilige Fakultät fest, ob in der Zeit seit der Habilitation weitere Leistungen in Forschung und Lehre nachgewiesen wurden. ²Diese Leistungen hat der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin nachzuweisen. ³Berücksichtigungsfähig sind unter anderem Engagement in der Lehre, Publikationen Tagungs- und Kongresseinladungen, Plätze auf Berufungslisten.

(4) Die Fakultät lässt über die weiteren Leistungen seit der Habilitation zwei Gutachten erstellen; gegebenenfalls können auch Mitglieder anderer Universitäten mit Gutachten betraut werden.

(5) Dem Vorschlag auf Ernennung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin muss der Fakultätsrat zustimmen; die Entscheidung trifft die Universitätsleitung.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Bamberg, 1. April 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident